

# Informationen sowie Aktualitäten zur Berichterstattung 2024

## 1. Risikoorientierte Aufsicht und Überwachung

Die BVS richtet ihre Aufsichtstätigkeit konsequent auf einen risikoorientierten Ansatz aus. Inhaltlich steht dabei die Überwachung wesentlicher, risikobehafteter Themenstellungen finanzieller und nicht finanzieller Art im Vordergrund. In normativer Hinsicht liegt der Fokus beim risikoorientierten Aufsichtsverständnis insbesondere auf der Einhaltung von Grundsatzbestimmungen sowie auf den gesetzlich verankerten Führungspflichten des Stiftungsrates.

Ausgehend von einer Gesamtbetrachtung jeder Vorsorgeeinrichtung ergeben sich folgende Schwerpunkt-Themen, die für uns von grosser Relevanz sind:

- nachhaltige finanzielle Stabilität
- Wahrung der kollektiven Destinatärsinteressen
- verantwortungsvolle und ordnungsgemässe Führung
- zweckgemässe Vermögensverwendung

Die Beachtung der Transparenz seitens der Vorsorgeeinrichtungen bildet dabei ein zentrales Element im Aufsichtssystem. Dies umfasst insbesondere die Rechnungslegung, die Reglemente sowie eine nachvollziehbare Dokumentation der Führungsentscheide des obersten Organs. Den im Aufsichtssystem vorgelagerten Stellen – Revisionsstelle und Pensionsversicherungsexperte – kommen zur Schaffung der notwendigen Transparenz eine gewichtige Rolle zu. Beide Mandatsträger sind bei der Erfüllung ihres Gesetzesauftrages ebenfalls von der Überwachung durch die Aufsichtsbehörde erfasst.

## 2. Zinsumfeld

Die Zinsen sind 2024 nochmals markant gesunken. Die Renditen von Bundesobligationen mit Laufzeiten von 2-10 Jahren lagen bei Redaktionsschluss allesamt unter 0.20%. Die aktuelle Zinsstruktur risikoloser Anlagen entspricht praktisch einem Nullzinsumfeld.

Das veränderte Zinsumfeld beeinflusst nicht nur den Marktwert der Anlagen, sondern auch den Marktwert der Verpflichtungen. Dies ist bei der Erstellung der Bilanz angemessen zu berücksichtigen, so dass die von Art. 65a BVG geforderte tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung transparent ersichtlich wird.

### **3. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024**

#### **a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Stiftungsratsprotokoll) sind der BVS innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2024 mit Abschluss 31. Dezember 2024 bis spätestens **30. Juni 2025**.

#### **b. Fristerstreckung**

Eine Fristerstreckung kann für maximal zwei Monate beantragt werden. Dabei ist zwingend das Formular "*Gesuch um Fristerstreckung*" (abrufbar unter [www.bvs-zh.ch/berufliche-vorsorge/formulare](http://www.bvs-zh.ch/berufliche-vorsorge/formulare)) zu verwenden und das Gesuch **vor Ablauf** der ordentlichen Frist einzureichen. Das Formular kann elektronisch über den Dokumenten-Upload auf [www.bvs-zh.ch/service](http://www.bvs-zh.ch/service) eingereicht werden.

Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Stiftungsrat oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung sowie Sammeleinrichtungen mit Vorsorgewerken in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

#### **c. Einzureichende Unterlagen**

Vom Stiftungsrat einzureichen sind:

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- Angaben über die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR an den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung (Art. 84b ZGB; vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung);
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden; und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss OAK-Weisungen W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Die Berichterstattungsunterlagen reichen Sie uns am besten elektronisch ein. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumenten-Upload finden sie auf [www.bvs-zh.ch/service](http://www.bvs-zh.ch/service). Aus technischen Gründen ist es nicht mehr möglich, Dokumente per E-Mail einzureichen.

#### **d. Unterdeckung**

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Bilanzstichtag erstmals eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 ausweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Formular "*Meldung Unterdeckung*" einzureichen (abrufbar unter [www.bvs-zh.ch/berufliche-vorsorge/formulare](http://www.bvs-zh.ch/berufliche-vorsorge/formulare)).

#### **4. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2024 hat die OAK BV die folgenden Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Fassung vom 27. August 2024; gültig ab 31. Dezember 2024);
- Mitteilungen M-01/2024 vom 10. Oktober 2024, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2 (für Verzinsungsentscheidungen ab Publikation dieser Mitteilungen).

**Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar ([www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)).**

#### **5. Allgemeine Hinweise**

##### **a. Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge**

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVS nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Die Reglemente sind uns in der bereinigten Endversion einzureichen.

Zum Vorsorgereglement resp. Vorsorgeplan/Vorsorgeplänen sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen (*"Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1<sup>bis</sup> BVG"* bzw. *"Expertenbestätigung Rückstellungsreglement"*, Formulare abrufbar unter [www.bvs-zh.ch/berufliche-vorsorge/formulare](http://www.bvs-zh.ch/berufliche-vorsorge/formulare)).

**b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen**

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2024 bei 1.25%. Der Verzugszinssatz beträgt somit weiterhin 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

**c. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)**

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

**d. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge**

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

**e. Meldung Beitragsausstände**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die regulatorischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

**f. Statistische Erhebung der OAK BV**

Die OAK BV führt 2025 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2024 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

**g. Aufsichtsabgabe an die OAK BV**

Die BVS hat die Aufsichtsabgabe an die OAK BV letztmals für das Jahr 2023 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2022) den Vorsorgeeinrichtungen im ersten Halbjahr 2024 in Rechnung gestellt. Ab 2025 (Abgabejahar 2024) ist der Sicherheitsfonds für die Abwicklung der Aufsichtsabgabe an die OAK BV zuständig.

**h. FRP 7 – Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb**

An der Generalversammlung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vom 30. März 2023 wurde die Fachrichtlinie FRP 7 (Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb), Fassung 2023, beschlossen und für alle Abschlüsse ab 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die OAK BV hat diese Fachrichtlinie zum Mindeststandard erhoben, weshalb sie für alle Pensionskassen-Experten zwingend anwendbar ist (Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Fassung vom 27. August 2024; gültig ab 31. Dezember 2024)).

Die FRP 7 ergänzt die FRP 4, 5 und 6 bezüglich der Besonderheiten von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. Der Pensionskassen-Experte hat sich bei der Frage, welche Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung im Wettbewerb steht, an die von der OAK BV veröffentlichte Liste zu halten. Je nach Struktur der Sammel-einrichtung sieht die FRP 7 unterschiedliche Erfordernisse vor.

Die vom Pensionskassen-Experten erstellten versicherungstechnischen Gutachten 2024 sind unter Beachtung der neuen FRP 7 zu erstellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

**i. Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die von der OAK BV jeweils in der ersten Oktoberhälfte auf ihrer Homepage publizierte Obergrenze; diese Verzinsungsobergrenze gilt für alle Verzinsungsentscheide, die jeweils nach deren Publikation für das Publikationsjahr oder das Folgejahr getroffen werden (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2024 vom 10. Oktober 2024). Die am 10. Oktober 2024 publizierte Obergrenze beträgt 3.25%.

Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Art. 46 Abs. 3 BVV2.

Bei Sammeleinrichtungen, welche vom Experten für berufliche Vorsorge gemäss Ziffer 6 oder 7 der Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten geprüft werden, ist die publizierte Obergrenze auf der Ebene der unterschiedlichen Solidargemeinschaften resp. Teilliquidationskollektive anzuwenden (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2024 vom 10. Oktober 2024).

**j. Merkblatt Rentnerbestände und -Übernahmen der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**

Seit dem 1. Januar 2024 sind die neuen Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen in Kraft (Art. 53e<sup>bis</sup> BVG sowie Art. 17 und 17a BVV2). Diese Gesetzesänderung wurde zum Anlass genommen, die Praxis der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Rentnerbeständen und Rentnerübernahmen schriftlich festzuhalten. Das Merkblatt legt einerseits die rechtlichen Grundlagen zu Rentnerbeständen in Vorsorgeeinrichtungen dar und zeigt andererseits auf, wie die Aufsichtspraxis aussieht, welche Neuerungen Art. 53e<sup>bis</sup> BVG mit sich bringt und wie eine Rentnerübernahme nach Art. 53e<sup>bis</sup> BVG abläuft (Ablaufschema). Das Merkblatt finden Sie auf unserer Homepage.

**6. Gesetzliche Neuerungen**

**a. Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds (Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB)**

Das Parlament hat in Umsetzung der parlamentarischen Initiative Schneeberger (19.456) beschlossen, Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB anzupassen. Der Bundesrat hat die Anpassung per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gemäss der neuen Bestimmung können sog. patronale Wohlfahrtsfonds Leistungen nicht mehr nur in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit erbringen, sondern künftig auch für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention. Die Stiftungen haben dazu ihre Urkunde entsprechend anzupassen. Eine Musterurkunde dazu finden Sie auf unserer Homepage.